

**1. TEIL: ALLGEMEINE
BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN**

**1.1. Anerkennung der Bewerbungs- und
Vertragsbedingungen**

Der Bieter versichert, diese für dieses Vergabeverfahren aufgestellten Bewerbungsbedingungen und Ausführungsbestimmungen gelesen zu haben und sie seine Angebot zugrunde zu legen.

1.2. Allgemeine Ausschlussgründe

Der Bieter versichert, dass über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet; dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wird; sowie dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden.

1.3. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Der Bieter versichert, dass er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, welche unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt. Der Bieter ist insbesondere von keiner öffentlichen Stelle wegen festgestellter nachweislich schwerer Verfehlung nach § 6 Abs. 5 lit. c) VOL/A bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. g) VOB/A oder nach § 4 Abs. 9 lit. b) oder c) VOF noch nach dem gemeinsamen Runderlass vom 3. April 1995 in der Fassung vom 14. November 2007 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 48/2007, Seite 2327, www.had.de/pdf/GEMRUND-Neufassung-13-12-10.pdf) von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Der Bieter versichert, dass gegen ihn kein Anhörungsverfahren wegen schwerer Verfehlung im Sinne der vorgenannten oder vergleichbaren Vorschriften über den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen anhängig.

Der Bieter versichert, dass wenn seine, Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichten wir uns schon jetzt unwiderruflich noch vor Zuschlagserteilung oder spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung von Leistungen an Nachunternehmer, Lieferanten oder Verleihunternehmen ab einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR gleichlautende Erklärungen zum Ausschluss nach dieser Nummer 2.5 vorzulegen.

**1.4. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und
Mindestentgelt**

Die Vergabestelle weist gemäß § 7 HVTG darauf hin, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354 (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren haben. Der Bieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

Der Bieter verpflichtet sich, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG seine Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

Der Bieter verpflichtet sich, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

[Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.]

[Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.)]

Der Bieter erklärt, dass er nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

1.5. Sonstige Eigenerklärungen des Bieters

Der Bieter erklärt, dass er die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den angegebenen Preisen anbietet und den Wortlaut der Vergabeunterlagen als alleinverbindlich ansieht. Dem Bieter zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen (beispielsweise Bieterinformationen) sind Gegenstand des Angebotes.

Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden und hat weder direkt noch indirekt ein weiteres Angebot eingereicht. Die angebotenen Preise sind auskömmlich, d.h. weder unangemessen hoch oder niedrig.

Der Bieter versichert, bei der Auftragsdurchführung in der Projektleitung und bei unmittelbarem Kontakt zum Auftraggeber nur Personen einsetzen, die in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

Der Bieter erklärt, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen sind und werden.

Dem Bieter ist bekannt, dass unrichtige Erklärungen im Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an Informationsstellen, die entsprechende Vergaberegister führen, nach sich ziehen können.

2. TEIL: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2.1. Besondere Vertragsbedingungen der ekom21 zu Erfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

2.1.1. Tarifvertragsbindung (§ 4 HVTG)

Die ekom21 weist als öffentlicher Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hin, dass

- er nach § 4 Abs. 1 HVTG verpflichtet ist, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- Nachunternehmen und mit Leistungen beauftragte Lieferanten die für sie geltenden Pflichten nach § 4 Abs. 1 HVTG in gleicher Weise in eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Bei Verstößen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistung zu widerrufen und nach Maßgabe des § 18 HVTG zu verfahren.

2.1.2. Nachweise und Kontrollen (§ 9 HVTG)

Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.

Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Nummer 2.2 Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Nummer 2.2 Absatz 1 und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.

2.1.3. Urkalkulation (§ 16 HVTG)

Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20 000 Euro sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, gemäß § 16 Abs. 1 HVTG aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen.

Der Auftraggeber kann gemäß § 16 Abs. 2 HVTG unabhängig von Abs. 1 Satz 1 von Bietern verlangen, die Urkalkulation in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen.

Die Urkalkulation ist in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden. Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet werden. Der Auftragnehmer kann einen Beauftragten bestimmen, der an der Öffnung und Prüfung der Grundlagen der Preise vertretungsberechtigt teilnimmt. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach wie der verschlossenen zu den Vertragsunterlagen zu nehmen.

2.1.4. Vertragsstrafe (§ 18 HVTG)

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme** zu zahlen.

2.1.5. Zahlungen (§ 19 HVTG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsausführung gemäß § 19 Abs. 3 HVTG,

- gegenüber seinen Nachunternehmern nach § 19 Abs. 1 bis 3 des HVTG zu verfahren;
- gegenüber seinen Auftragnehmern (Nachunternehmen und Verleihunternehmen) und gegenüber mit Leistungen beauftragten Lieferanten nach § 19 Abs. 6 Satz 1 des HVTG zu verfahren.

Der Auftragnehmer erklärt sich gemäß § 19 Abs. 4 HVTG unwiderruflich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, zur Erfüllung sich aus dem Vertrag ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmen, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit

1. diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags beteiligt sind,
2. diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und
3. die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt, und legt er bei Nichtanerkennung keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als vom Auftraggeber anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

2.1.6. Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

2.1.7. AGG

Der Auftragnehmer ist gemäß den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897) genannten Gründen zu einer benachteiligungsfreien Vertragsdurchführung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

2.2. Antikorruption

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn Personen oder ihnen nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar

anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

- Unter Vorteil im Sinne dieser Regelung sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen.
- Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.
- Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Parteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist.
- Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbekartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelabrufe an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle einer Kündigung kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

2.3. Haftung

Der Umstand, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls (Teil-)Leistungen von Unterauftragnehmern, Zulieferunternehmen oder anderen Beauftragten erbringen lässt, schließt weder die Haftung des Auftragnehmers aus noch mindert sie sich dadurch. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einer solchen Unterauftragsvergabe zugestimmt hat.

2.4. Verschwiegenheitsverpflichtung / Geheimhaltungsvereinbarung

Zur Wahrung der Vertraulichkeit vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

2.4.1. Hintergrund und vertrauliche Informationen

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung werden dem Auftragnehmer voraussichtlich vertrauliche Informationen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder der Auftragnehmer wird von vertraulichen Informationen Kenntnis erhalten. Diese vertraulichen Informationen haben für die Auftraggeber einen erheblichen materiellen und immateriellen Wert, der schutzbedürftig ist. Der Auftragnehmer erkennt dies an und ist sich bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung erheblicher Schaden für den Auftraggeber entstehen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, diese vertraulichen Informationen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die

als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies sind insbesondere ohne hierauf beschränkt zu sein -, die dem Auftragnehmer im Rahmen des o.g. Projekts zugänglich gemachten Unterlagen, alle nichttechnischen und technischen Informationen einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Prozessbeschreibungen, Spezifikationen, Sicherheitsrichtlinien, Statistiken, Zeichnungen, Entwicklungen, Know-how, Apparaturen, Algorithmen, Computerprogramme, Batch-Skripte, Customizing-Einstellungen sowie Informationen finanzielle Informationen, Herstellungs- und Prozessmethoden, Marketing- und Vertriebsinformationen, Verfahrensbeschreibungen, Kundenlisten und Geschäftsprognosen. Als vertrauliche Information gilt auch, die Tatsache, dass der Auftraggeber und mit dem Auftragnehmer Gespräche führt und in Kontakt steht.

Diese Vereinbarung gilt für alle Medienformen, schriftlicher, mündlicher oder elektronisch aufgezeichneter Form sowie für unkörperliche Informationen, insbesondere das gesprochene Wort und Visualisierungen.

2.4.2. Verwendung vertraulicher Informationen

Die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen des Auftragnehmers werden insgesamt nachfolgend als "Vertraulichkeitspflicht" bezeichnet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, insbesondere jedoch nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Auftraggeber zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden, Dritten zugänglich zu machen oder diese zu veröffentlichen. Die Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Namen der Personen, denen die vertraulichen Informationen offen gelegt wurden, das Datum der Offenlegung und den Umfang der Offenlegung zu dokumentieren sowie auf erstes Anfordern des Auftraggebers hin ihm die Dokumentation vorzulegen und ggf. die Offenlegung zu begründen ("Dokumentationspflicht").

Der Auftragnehmer wird die Offenlegung vertraulicher Informationen auf den Kreis seiner fest angestellt Beschäftigten und auf den Umfang beschränken, wie dies zwingend zur Erfüllung der den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen aus dem o.g. Projekt erforderlich ist. Eine Weitergabe ist nur an solche Beschäftigten zulässig, die ebenfalls ausdrücklich eine diesem Vertrag entsprechende Vertraulichkeitspflicht abgeschlossen haben. Dies ist dem Auftraggeber auf erste Anforderung nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

2.4.3. Einschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Verschwiegenheitsverpflichtung für den Auftragnehmer besteht nicht, wenn

- die vertrauliche Information bereits öffentlich bekannt war, als sie dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von diesen Informationen erlangte;
- die vertrauliche Information öffentlich wird, nachdem sie dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von dieser Information erhielt und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgte
- der Auftragnehmer die vertrauliche Information bereits vor Mitteilung oder Kenntniserlangung kannte und er über diese Information in rechtmäßiger Weise frei verfügen konnte;

- die vertrauliche Information von dritter Seite dem Auftragnehmer ohne jeder Veröffentlichungs- oder Verschwiegenheitsbeschränkung mitgeteilt wird;
- der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer auf die Verschwiegenheit verzichtet;
- aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information gegenüber deutschen Gerichten und Behörden angeordnet wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen und umfassend über Art, Inhalt und Reichweite der Anordnung zu informieren. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vorstehenden Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

2.4.4. Informationsmaterial

Sämtliche Materialien, unabhängig von ihrer Form, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparaturen, Computerprogramme, die der Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe der dieser Gegenstände zu verlangen.

Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Rückgaberecht erstreckt sich auch auf etwaige Kopien, unabhängig von ihrem Hersteller.

2.4.5. Rechtsinhaberschaft

Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass Inhaber vertraulicher Informationen ausschließlich der Auftraggeber ist und bleibt. Im Rahmen dieses Vertrages erwirbt der Auftragnehmer keinerlei Rechte an diesen vertraulichen Informationen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Mit dieser Vereinbarung werden dem Auftragnehmer daher keine Rechte – insbesondere keinerlei Verwertungs- und sonstige Nutzungsrechte – weder ausdrücklich noch stillschweigend übertragen.

Der Auftragnehmer wird die Rechtsinhaberschaft des Auftraggebers an den vertraulichen Informationen nicht anzweifeln. Der Auftragnehmer erkennt hiermit unwiderruflich an, dass sämtliche vertraulichen Informationen von Auftraggeber dessen geschütztes Rechtsgut sind und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in welcher Weise auch immer verwendet werden dürfen. Der Auftragnehmer erkennt außerdem an, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht auch urheberrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

2.4.6. Besondere Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit die Regelungen zur IT-Sicherheit in den Räumlichkeiten der ekom21 – KGRZ Hessen zu beachten.

Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer verlangen, dass von ihm eingesetzte Personen über eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) verfügen.

2.4.7. Einsatz von Datenverarbeitungssystem

Die Vertragspartner sind im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen sowie den datenschutzrechtsrelevanten Daten nur zum Einsatz von Datenverarbeitungssystem berechtigt, wenn gewährleistet ist, dass die verwendeten Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zuwiderlaufende Funktionalität aufweist.

Insbesondere darf ein eingesetztes Datenverarbeitungssystem keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten oder Daten derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Vertragspartner verwenden Datenverarbeitungssysteme frei von Schaden stiftender

Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software regelmäßig zu prüfen. Die Vertragspartner versichern, dass die verwendeten Datenverarbeitungssysteme frei von Funktionen sind, die die Integrität und Vertraulichkeit von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des jeweils anderen Vertragspartner zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

2.4.8. Vertragsdauer und Kündigung

Die aus diesem Vertrag resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sowie die Vertragsstrafenregelung sind jedoch unbefristet und gelten für die vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Vertragsdauer zugänglich gemacht hat, unbefristet fort. Sofern in dieser Vereinbarung eine Zustimmung oder ein Verzicht des Auftraggebers vorausgesetzt wird, so ist diese im Voraus zu erteilen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4.9. Vertragsstrafe bei Geheimhaltungsverletzungen

Verstößt der Informationsnehmer gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, verwirkt er für jeden Fall der Pflichtverletzung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe wird vom Informationsgeber unter Berücksichtigung der Umstände nach billigem Ermessen (§ 313 BGB) festgesetzt, sie beträgt jedoch mindestens EUR 5.000. Bei Auftragswerten von EUR 5.000,00 bis EUR 50.000,000 wird die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, beträgt der Auftragswert mehr als EUR 50.000,00 wird die Vertragsstrafe auf EUR 50.000,00 begrenzt. Dem Informationsnehmer obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

2.5. Zusatzregelungen zu Datenschutz und Fern-Wartung

Aufgrund des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages könnte der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung u.U. personenbezogene Daten verarbeiten, die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und/oder der Kunden des Auftraggebers fallen und besonderen gesetzlichen Anforderung zum Datenschutz unterliegen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet. Entsprechendes gilt im Fall von Wartungstätigkeiten, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

2.5.1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag / der Leistungsvereinbarung.

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Vertrages.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Pflichten nach Art. 28 DSGVO vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

2.5.2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der Verarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Vertrag.

Datenverarbeitungen in einem Drittland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und dürfen nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist im Vertrag konkret beschrieben.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ergibt sich aus dem Vertrag.

2.5.3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers; Weisungsbefugnis

Die personenbezogenen Daten dürfen nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers verarbeitet werden, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Weisungen können schriftlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder mündlich erteilt werden. Mündliche Weisungen hat der Auftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, bei.

2.5.4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c), 32 DSGVO herzustellen und die Sicherheit der personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO nachzuweisen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Der Auftraggeber hat für seinen Rechenzentrumsbetrieb verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen der ekom21 – KGRZ Hessen festgelegt (ANLAGE ekom21-TOM, www.ekom21.de/Datenschutz). Der Auftragnehmer hat sich an diesen Regelungen zu orientieren. Die für diesen Auftrag konkret vom Auftragnehmer umgesetzten Maßnahmen sind auf Anforderung des Auftraggebers in ANLAGE TOM & UNTERAUFTRAGNEHMER gemäß den Vorgaben unter **Ziffer 2.5.12** zu benennen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zumindest in Textform zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber nach Möglichkeit mit technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Kapitel III der DSGVO zu unterstützen.

2.5.5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer hat zusätzlich und unabhängig zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 39 DSGVO. Insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt; dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

Falls der Auftragnehmer gesetzlich nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, benennt er einen für diesen Auftrag verantwortlichen Ansprechpartner.

Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, wird es einen nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der Union benennen.

Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c), 32 DSGVO. Die Einzelheiten ergeben sich aus ANLAGE TOM.

Der Auftragnehmer arbeitet auf Anfrage mit der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Der Auftragnehmer befolgt die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) bzw. des zukünftigen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und unterwirft sich im Umfang des hier vorliegenden Auftrags der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB).

Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder

Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

2.5.6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 Abs. 2 DSGVO) nur nach vorheriger ausdrücklicher dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in ANLAGE UNTERAUFTRAGNEHMER nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und jedem Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist/sind zulässig, soweit:

der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit, spätestens jedoch 2 Wochen, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und

der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und

eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 S. 2 eingesetzt werden sollen.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen. Insbesondere muss dem Auftraggeber die Möglichkeit einer Kontrolle oder Inspektion der Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages und des Art. 28 DSGVO bei dem jeweiligen Unterauftragnehmer eingeräumt werden.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten

nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertrag vertraglich auferlegt wurden.

2.5.7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer, Überprüfungen beim Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

2.5.8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Art, den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich (möglichst innerhalb von 60 Stunden) an den Auftraggeber zu melden;
- die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

2.5.9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen die vom Auftrag umfassten Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse. Mündliche

Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mindestens in Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

2.5.10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung nach diesem Vertrag schuldhaft verursachen.

Die Parteien vereinbaren und gestatten der jeweils anderen Partei, Informationen aus diesem Vertrag zum Zweck der Abwehr von Ansprüchen Dritter und zum Zweck des Nachweises, dass die jeweilige Partei in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den ein Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, zu nutzen.

2.5.11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

2.5.12. Technische & organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen folgende Schutzziele ein:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen.

Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.

Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen.

Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing.

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne.

Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Datenschutz-Management

Incident-Response-Management

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

2.6. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für diese Vereinbarung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen und der Aufhebung dieser Vereinbarung gilt die Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung vorstehender Schriftformvereinbarung. Dies gilt auch bei einem Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Gießen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.